

nauigkeitsgrad ab, mit dem diese Maßnahmen an den Komplex der Umstände „anknüpfen“, die der Begehung von Straftaten Vorschub leisten.

### **Grundlagen, Grundsätze und Ausgestaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität**

Das System zur Bekämpfung der Jugendkriminalität erfordert:

- Maßnahmen zur Erhöhung des materiellen und kulturellen Niveaus und des Bewußtseinsgrades der Bürger. Sie stellen die Basis dar und sind zugleich Voraussetzung für die zielgerichteten Maßnahmen der Bekämpfung der Jugendkriminalität;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Schwierigkeiten und negativen Seiten im Zusammenhang mit sozialen Prozessen und Erscheinungen;
- Maßnahmen zur Beseitigung von Umständen, die der Begehung von Straftaten Vorschub leisten und die unabhängig von der Formung der Persönlichkeit der Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestehen (spezielle Frühprophylaxe);
- Maßnahmen zur Verhütung eines Abgleitens Minderjähriger und junger Erwachsener auf die kriminelle Bahn;
- Maßnahmen zur Beseitigung der Umstände, die bereits zur Begehung von Straftaten führten;
- Maßnahmen zur Verhütung des Rückfalls.

Es muß in Betracht gezogen werden, daß die Verhütung der Jugendkriminalität eine rechtliche Grundlage hat. Anlaß und Grundlage für Maßnahmen der rechtlichen Prophylaxe gegenüber bestimmten Personen sind nicht einfach nur die Annahme der möglichen Begehung einer Straftat, sondern konkrete gesellschaftswidrige Handlungen, die die Prognose des wahrscheinlichen Abgleitens auf die kriminelle Bahn ermöglichen. Dabei wird der Charakter der Maßnahmen durch die bereits stattgefundenen Akte rechtswidrigen Verhaltens bestimmt.

Beim Aufbau eines Systems von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität muß von folgenden Grundsätzen ausgegangen werden:

- a) In der sozialistischen Gesellschaft sind historisch erstmals die grundlegenden Ursachen der Kriminalität beseitigt.
- b) Die in unserer Gesellschaft noch existierenden Kriminalitätsursachen tragen den Charakter von Überbleibseln, von Resten, und stellen gewisse Erscheinungen sozialpsychologischen, organisatorischen, materiell-ökonomischen Charakters dar, die in bezug auf die Jugendkriminalität summarisch als Mängel in der Erziehung bezeichnet werden.<sup>/2/</sup>
- c) Das Wachstum der materiellen Sicherheit, des Bewußtseinsstandes und des Kulturniveaus der Werktätigen schafft (im wechselseitigen Zusammenhang) alle Voraussetzungen dafür, daß die Kriminalität als soziale Erscheinung ausgerottet wird.
- d) Die Unabwendbarkeit der gerechten Strafe für begangene Straftaten und andere Rechtsverletzungen ist

<sup>/2/</sup> Man darf die These vom Bestehen von Restursachen der Kriminalität, die mit der materiell-ökonomischen Sphäre in Zusammenhang stehen, nicht verallgemeinern. Nur vereinzelte Fälle von Straftaten (weniger als 3 % der gegen Sachwerte gerichteten Straftaten von Jugendlichen) entspringen materiellen Zwangslagen, ja das Entstehen derartiger Situationen an sich wurzelt für gewöhnlich im arbeitsscheuen, amoralischen Lebenswandel der Eltern oder der Jugendlichen selbst. Zugleich darf man nicht vergessen, daß es mitunter auch das Entwicklungsniveau der Gesellschaft ist (Beschränktheit der Ressourcen), das bedingt, daß sich die Meisterung einiger im Prinzip schon gelöster Probleme des Kampfes gegen die Jugendkriminalität so lange hinzieht.

ein unabdingbares und wesentliches Element der speziellen Verhütung der Straftaten.

Das System von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und anderer Rechtsverletzungen ist ausgerichtet auf:

- die Beseitigung von Verstößen auf dem Gebiet der Familienerziehung;
- die Beseitigung von Verstößen auf dem Gebiet der schulischen Erziehung;
- die Beseitigung von Mängeln in der Arbeitsvermittlung und in der Erziehung der Jugendlichen im Prozeß der Arbeit;
- die Freizeitgestaltung der Jugendlichen;
- die Unterbringung und Hilfe für Minderjährige, die sich in ungünstigen Lebens- und Erziehungsbedingungen befinden;
- die Erhöhung der Arbeitseffektivität der Organe, die den unmittelbaren Kampf gegen die Straftaten und Rechtsverletzungen von Jugendlichen führen (Gericht, Staatsanwaltschaft, Miliz, Kommission für Angelegenheiten Minderjähriger, spezielle Erziehungs- und Arbeitserziehungsinstitutionen).

Die Entwicklung des Systems von Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendkriminalität und anderer Rechtsverletzungen stellt folgende Grundforderungen:

- a) die Verlagerung des Schwergewichts auf die frühzeitige Kriminalitätsvorbeugung;
- b) die Berücksichtigung der objektiven Prozesse und Erscheinungen, die in der Effektivität der Erziehung der Minderjährigen zwecks Festlegung vordringlicher Aufgaben unter diesen Bedingungen (lokale und allgemeine) ihren Niederschlag finden können;
- c) die Nutzung der Methoden der sozialen Prognose mit dem Ziel, nicht nur auf ungünstige Erziehungsbedingungen oder einen beginnenden Prozeß der Persönlichkeitsdeformierung zu reagieren, sondern von vornherein diese Möglichkeit zu verhüten;
- d) die Übereinstimmung des Umfangs dieser Maßnahmen (darunter insbesondere der materiellen Absicherung) mit der realen Lage der Dinge zu gewährleisten;
- e) die Maßnahmen mit den Kräften und Mitteln zu gewährleisten, die territorial und zeitlich zur Verfügung stehen.

Für die Tätigkeit der spezialisierten Organe, denen die unmittelbare Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen Jugendlicher obliegt, ist charakteristisch:

- die Pflicht, direkt oder vermittelt durch andere Organe Umstände aufzudecken und zu beseitigen, die Straftaten oder anderen Rechtsverletzungen Vorschub leisten;
- die „Mehrstufigkeit“ der Vorbeugungs- und Einwirkungsmaßnahmen, die in verschiedenen Sphären und gegenüber unterschiedlichen Personenkreisen zur Anwendung kommen;
- eine breite Skala von Einwirkungsmaßnahmen gegenüber minderjährigen Rechtsverletzern, die individuelle Anwendung der Maßnahmen auf der Grundlage der allseitigen und umfassenden Berücksichtigung des Delikts und der Persönlichkeit des Schuldigen;
- die Verbindung von Maßnahmen staatlichen und gesellschaftlichen Charakters.

Der Kampf gegen die Kriminalität und sonstige Rechtsverletzungen Jugendlicher in der sozialistischen Gesellschaft ist einerseits ein wichtiger Bestandteil des Kampfes gegen die Kriminalität insgesamt und ande-